

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

1. November 2023

Beschluss: KR 2023-576; Geschäft-
/Dossier: 2021-134; Aktenplan: 1.13.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: BE
Publikation: integral

Migrationskirchen; Kooperationsvereinbarung

Ausgangslage

1. Seit seiner Gründung arbeitet das Zentrum für Migrationskirchen ("ZMK") im gemeinsamen Auftrag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (vormals Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden) und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Gestützt auf den Beschluss der Kirchensynode vom 12. Juni 2007 werden das ZMK wie auch die Koordinationsstelle von der Landeskirche und der Kirchgemeinde Zürich gemeinsam finanziert und verantwortet. Das Konzept für die Zusammenarbeit mit Migrationskirchen wurde 2021 an neue Gegebenheiten angepasst und in der Sitzung des Kirchenrates vom 21. April 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Ausgehend vom aktualisierten Konzept wurde ein konkretes Profil für die künftige Arbeit des ZMK erstellt, einschliesslich einer Erweiterung der dafür benötigten personellen Ressourcen (Pfarrstelle und administrative Koordination). Die Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde Zürich und der Landeskirche im Blick auf das ZMK soll mittels einer Vereinbarung formalisiert werden. Ein entsprechender Entwurf wurde zusammen dem Profil für die Arbeit des ZMK (als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung) vom Kirchenrat an der Sitzung vom 10. Mai 2023 grundsätzlich positiv beurteilt. Der Rechtsdienst der Landeskirche wurde beauftragt, die Formulierungen zu überprüfen und möglichst an die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Kirchgemeinde Zürich zum Pilgerpfarramt anzupassen.

3. Da die Kirchgemeinde Zürich für das ZMK ausdrücklich eine Kooperationsvereinbarung und keine Leistungsvereinbarung wünscht, wurden die nötigen Anpassungen in den Formulierungen neu erarbeitet. In der nun vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist die Organisation der Zusammenarbeit verschriftlicht. Sie sieht die Einsetzung einer Steuergruppe mit je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien als strategische Leitung sowie einer operativen Leitung vor, die sich aus der zuständigen Pfarrperson und der administrativen Leitung zusammensetzt. Zusätzlich werden auch die Leistungen festgehalten, die jede Vertragspartei erbringt, einschliesslich der finanziellen Ressourcen bzw. Beiträge. Eine Kündigung der Vereinbarung ist jeweils per Ablauf der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer möglich.

4. Die Kirchensynode hat mit Beschluss vom 12. Juni 2007 entschieden, sich mit einem jährlichen Beitrag hälftig an den Kosten der Koordinationsstelle für Migrationskirchen zu beteiligen. Der Betrag wurde verschiedentlich angepasst, seit 2018 werden CHF 50'000 pro Jahr geleistet. Die

Kirchgemeinde Zürich trägt gemäss der nun ausgearbeiteten Kooperationsvereinbarung die Hälfte der Kosten der administrativen Stelle von ca. CHF 40'000 pro Jahr sowie die gesamten Kosten für Infrastruktur und Sachkosten des ZMK plus die Mieterlasse für die Migrationskirchen. Die Kirchgemeinde Zürich geht dabei von geschätzten Kosten von jährlich über CHF 290'000 aus (zuzüglich der Kosten für die administrative Stelle). Es rechtfertigt sich daher, den Kostenbeitrag der Landeskirche angemessen zu erhöhen. Die vorliegende Vereinbarung sieht vor, dass die Landeskirche der Kirchgemeinde Zürich einen jährlichen Beitrag von CHF 140'000 leistet. Dieser soll die Kosten für die Pfarrstelle plus die hälftigen Kosten für die administrative Stelle abdecken. Der Beitrag ist ab 1. Juli 2024 geschuldet und wird für das zweite Halbjahr 2024 anteilmässig geleistet. Für die Erhöhung der budgetierten Ausgabe ist gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) der Kirchenrat zuständig.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich wird betreffend die Migrationskirchen eine Kooperationsvereinbarung wie folgt abgeschlossen:

"Kooperationsvereinbarung

zwischen

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

("LANDESKIRCHE"), Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

vertreten durch den Kirchenrat,

dieser vertreten durch den Kirchenratspräsidenten und den Kirchenratsschreiber

und

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich

("KGZ"), Geschäftsstelle, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

vertreten durch die Kirchenpflegepräsidentin und die Leiterin/den Leiter Geschäftsstelle

(beide gemeinsam die "PARTEIEN")

betreffend

Zentrum für Migrationskirchen ("ZMK")

1. Ausgangslage

Die Zusammenarbeit mit Migrationskirchen ist für die reformierte Kirche eine zentrale Herausforderung der Gegenwart und hat in Zürich Tradition.

Am ersten Advent 2008 wurde das Zentrum für Migrationskirchen ("ZMK") in einem öffentlichen Festgottesdienst feierlich eingeweiht.

Seit seiner Gründung arbeitet das ZMK im gemeinsamen Auftrag der Kirchgemeinde Zürich ("KGZ", vormals Stadtverband der reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich) und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ("Landeskirche"). Das ZMK wurde von den Parteien gemeinsam finanziert und verantwortet (vgl. für die Landeskirche den Beschluss der Kirchensynode vom 12. Juni 2007).

Künftig soll das ZMK organisatorisch der Kirchgemeinde Zürich zugeordnet werden im Bewusstsein, dass das Einzugsgebiet der angegliederten Migrationskirchen überregional ist und sein soll. Die Landeskirche leistet einen finanziellen Beitrag und nimmt Einsitz in der Steuergruppe.

2. Vertragsgegenstand

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Parteien und die Finanzierung des ZMK.

3. Funktion des ZMK

Das ZMK dient als *Anlaufstelle* für Migrationskirchen, Kirchenkreise und Kirchgemeinden zum Thema Migrationskirchen im Raum Zürich. Es ist zudem *Kompetenzzentrum* für theologische, gesellschaftliche und praktische Fragen im Blick auf Migrationskirchen als Teil der Kirchenlandschaft im Kanton Zürich sowie *Fachstelle* zur Förderung des ökumenischen Miteinanders und zur Vermittlung bei konkreten Anliegen von Migrationskirchen, Kirchenkreisen, Kirchenpflege und weiteren Anspruchsgruppen.

Die Leistungen des ZMK sind im Profildokument «Profil des Zentrums für Migrationskirchen in Zürich ab 2023» festgelegt. Das Profildokument in der Fassung vom Juli 2023 ist integraler Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung (Anhang 1).

4. Leistungen der Parteien

a) Leistungen der Kirchgemeinde Zürich

Personelle Ressourcen

Die KGZ verpflichtet sich, zur Führung des ZMK 50 Pfarrstellenprozent zur Verfügung zu stellen. Sie errichtet dafür eine gemeindeeigene Pfarrstelle im Sinne von Art. 119 der Kirchenordnung (LS 181.10). Die KGZ stellt dem ZMK eine qualifizierte Mitarbeiterin oder einen qualifizierten Mitarbeiter als administrative Leitung ZMK mit einem Pensum von mindestens 60 Stellenprozenten zur Verfügung.

Infrastruktur

Die KGZ stellt dem ZMK Büroräumlichkeiten in Zürich zur Verfügung. Die KGZ verpflichtet sich, diese mit der für die Erbringung der Leistung notwendigen Infrastruktur auszustatten und auf einem zeitgemässen Niveau zu halten.

Sachmittel

Die KGZ stellt dem ZMK Sachmittel (beispielsweise für Werbung, Kommunikation, Weiterbildung der Mitarbeitenden) zur Verfügung. Die Beträge werden jährlich im Budget Bereich Gemeindeleben eingestellt.

Weitere Leistungen

Die KGZ stellt dem ZMK nach Möglichkeit die von Migrationskirchen benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung und trifft Vereinbarungen zur Nutzung der entsprechenden Infrastruktur. Sie vermittelt bei Konflikten im Hinblick auf Raumnutzungsfragen bezüglich Räumlichkeiten der KGZ und sorgt für die Vernetzung der Migrationskirchen mit den Kirchenkreisen.

Die Vermietung orientiert sich am Haltungspapier «Haltung und Kriterien im Umgang mit kirchlichen und weltanschaulichen Institutionen im Hinblick auf Vermietungsanfragen» der KGZ in der im Juli 2023 geltenden Fassung (Anhang 2).

Migrationskirchen geniessen als kirchliche Gemeinschaften nach Bedarf spezielle Mietkonditionen in der KGZ. Die KGZ subventioniert ihre Räumlichkeiten für Migrationskirchen nach Bedarf und trägt die entsprechenden Mietzinsausfälle sowie erhöhte Hauswartsaufwendungen. Die Beträge werden jährlich im Budget Bereich Immobilien eingestellt.

b) Leistungen der Landeskirche

Finanzieller Beitrag

Die Landeskirche verpflichtet sich, der KGZ einen jährlichen Beitrag von pauschal Fr. 140'000.00 zu leisten.

Der Betrag entspricht den durchschnittlichen Kosten für die gemeindeeigene Pfarrstelle gemäss Ziff. 4.a Abs. 1 plus der Hälfte der durchschnittlichen Kosten der administrativen Leitung gemäss Ziff. 4.a Abs. 2.

Der Beitrag ist zahlbar jährlich per 31. Dezember.

Der Beitrag ist ab 1. Juli 2024 geschuldet und wird für das zweite Halbjahr 2024 per 31. Dezember 2024 geleistet.

Die Parteien führen innerhalb der Steuergruppe alle vier Jahre eine Aussprache betreffend allfälligem Anpassungsbedarf der Beitragshöhe, erstmals im Jahr 2027. Eine allfällige Anpassung ist im Verfahren gemäss Ziff. 8. a (Vertragsanpassung) vorzunehmen.

Weitere Leistungen

Die Landeskirche stellt - entsprechend der vorhandenen Ressourcen - die fachliche Kompetenz aus dem Fachbereich «Beziehungen und Ökumene» für die Entwicklung des ZMK als Kompetenzzentrum zur Verfügung.

5. Organisation und Regelung der Zusammenarbeit

a) Operative Leitung

Die Pfarrperson ZMK und die administrative Leitung ZMK bilden die operative Leitung des ZMK. Die operative Leitung stellt die Erfüllung der Funktion gemäss Ziffer 3 sicher.

b) Steuergruppe

Es wird eine Steuergruppe "Zentrum für Migrationskirchen" geschaffen. Die Steuergruppe befasst sich mit Zielsetzungen, Weiterentwicklung, aktuellen Projekten und anderen Fragestellungen strategischer Art auf Basis des Profilpapiers (Anhang 1). Sie wird bei Neubesetzungen der Stelle "administrative Leitung ZMK" miteinbezogen.

Die Steuergruppe des ZMK setzt sich paritätisch aus je zwei Delegierten der Parteien zusammen. Die Steuergruppe konstituiert sich selbst, wobei die Parteien den Vorsitz alternierend im Turnus von zwei Jahren übernehmen.

In der Steuergruppe nehmen Einsitz: ein Mitglied des Kirchenrats, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD), ein Mitglied der Kirchenpflege der KGZ und ein Mitglied der Kommission Institutionen & Projekte (K I&P).

Die operative Leitung rapportiert der Steuergruppe in von der Steuergruppe festgelegter Form und im von ihr definierten Rhythmus.

Die operative Leitung nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen der Steuergruppe teil. Die Parteien haben die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Personen in beratender Funktion in eine Sitzung der Steuergruppe einzuladen.

Die Steuergruppe trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzes. Die Mitglieder der Steuergruppe können bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung Traktanden anmelden. Zwei Mitglieder der Steuergruppe zusammen haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung zu verlangen.

Bei Uneinigkeit konsultiert die Steuergruppe die Kirchenpflege der KGZ und den Kirchenrat der Landeskirche, um zu einer gemeinsamen Lösung zu finden.

Die Steuergruppe nimmt die Arbeit mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung auf (vgl. Ziff. 7. a).

c) Neuwahl Pfarrperson

Bei Neubesetzungen des Migrationspfarramtes hat die Landeskirche Anspruch auf zwei Sitze in der Pfarrwahlkommission (mit Antrags- und Stimmrecht).

d) Bestätigungswahl Pfarrperson

Die KGZ lädt die Landeskirche jeweils vor ihrem Beschluss betreffend Vorschlag zur Bestätigung im Sinne von § 24a der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (LS 181.402) schriftlich und mit einer Frist von mindestens 30 Tagen ein, zur Bestätigung der amtierenden Pfarrperson für die nächste Amtsdauer Stellung zu nehmen.

e) Weitere Regelungen

Der Landeskirche steht in Sachen ZMK jederzeit ein Auskunftsrecht sowohl gegenüber der KGZ als auch der operativen Leitung des ZMK zu.

6. Organisatorische Einbindung

Das ZMK ist organisatorisch der K I&P der reformierten Kirchgemeinde Zürich angegliedert. Dies gilt auch für die personelle Einbindung der administrativen Leitung ZMK.

Die Pfarrperson ZMK ist Mitglied im Pfarrkonvent der KGZ und im Zürcher Pfarrkapitel. Die operative Leitung ist Mitglied im Gemeindegemeinderat der KGZ.

7. Gültigkeit der Vereinbarung

a) Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft, mit Ausnahme der Beitragszahlung gemäss Ziff. 4. b Absatz 3.

b) Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung knüpft an die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer an und endet per 30. Juni 2028. Ohne gegenteilige schriftliche Anzeige bis 30. Juni 2027 verlängert sich die Vereinbarung ohne weiteres und unbefristet.

c) Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf Ablauf der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich gekündigt werden, erstmals per 30. Juni 2032.

8. Schlussbestimmungen

a) Vertragsanpassung

Anpassungen dieser Vereinbarung sowie des integrierten Profildokuments «Profil des Zentrums für Migrationskirchen in Zürich ab 2023» (Anhang 1) können auf Antrag der Steuergruppe mit Genehmigung durch die Parteien erfolgen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

b) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder unwirksam werden, ändert dies nichts an der Gültigkeit des Vertrags. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll jene Bestimmung treten, welche die Parteien in guten Treuen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten.

c) Vertragserfüllung

Die Parteien zeigen der Steuergruppe sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung dieser Vereinbarung beeinträchtigen oder gefährden.

d) Konfliktregelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und sonstigen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, vor Beschreitung des Rechtsweges aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

e) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.

f) Übergangsbestimmung

Die bisherigen Regelungen in Bezug auf den finanziellen Beitrag der Landeskirche ans ZMK gelten bis 30. Juni 2024 (vgl. oben Ziff. 4. b). Im Übrigen werden alle Vereinbarungen der Parteien betreffend ZMK durch den vorliegenden Vertrag abgelöst.

Für die Landeskirche:

Michel Müller, Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber

Für die Kirchgemeinde Zürich:

Annelies Hegnauer, Kirchenpflegepräsidentin

[noch offen], Leitung Geschäftsstelle

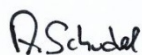
Anhang:

1 Leitlinie "Profil des Zentrums für Migrationskirchen in Zürich ab 2023"

2 Leitlinie "Haltung und Kriterien im Umgang mit kirchlichen und weltanschaulichen Institutionen im Hinblick auf Vermietungsanfragen"

2. Die Landeskirche bezahlt der Kirchgemeinde Zürich einen jährlichen Beitrag von CHF 140'000, erstmals anteilmässig fürs zweite Halbjahr 2024.
3. Die Kooperationsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bettina Lichtler, Kommunikation
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, Claudia Bretscher, Mitglied der Kirchenpflege, via E-Mail: claudia.bretscher@reformiert-zuerich.ch
 - Kirchenratskanzlei, zu weiteren Bearbeitung [Einholen der Unterschriften]

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel

Kirchenratskanzlei